



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Gesetz über den Schutz der Persönlichkeit

Eröffnung der Vernehmlassung

Die Regierung hat ein kantonales Persönlichkeitsschutzgesetz zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Der Erlass enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Vorgaben. Stellungnahmen können bis am 10. März 2008 bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Am 1. Juli 2007 traten auf Bundesebene neue Bestimmungen über den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen in Kraft. Sie basieren auf einer von den eidgenössischen Räten beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit den neuen Bestimmungen werden Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen unabhängig vom Zivilstand durch gerichtlich angeordnete Annäherungs-, Aufenthalts-, und Kontaktaufnahmeverbote geschützt. Zudem ist die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsam bewohnten Wohnung durch die Kantonspolizei möglich. Das im Entwurf vorliegende Persönlichkeitsschutzgesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen. Es löst die geltende kantonale Einführungsverordnung über den Persönlichkeitsschutz ab.

Da Ausweisungen die Gewaltdynamik in der Regel nur kurzfristig zu unterbrechen vermögen, sollen die Schutzmassnahmen mit einem Beratungsangebot ergänzt werden, welches den betroffenen Personen nachhaltigen Schutz ermöglicht und Auswege aus der Gewaltspirale aufzeigt. Die Beratungen sollen durch bereits bestehende spezialisierte Fachstellen erfolgen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Anliegen der im April 2003 eingereichten Motion Gisler betreffend die häusliche Gewalt umgesetzt. Die Motion kann somit als erfüllt abgeschrieben werden.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Beat Fuchs, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041 / 618 45 83

Stans, 20. Dezember 2007